

| | | |
|------|------------------------------------|--------|
| 1967 | Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1967 | Nr. 29 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 12. 5. 67 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Bundesgesetzbl. III 2030-2-8 | 537 |
| 12. 5. 67 | Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes | 538 |
| 22. 5. 67 | Vierte Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung | 540 |
| | Bundesgesetzbl. III 51-1-3 | |
| 22. 5. 67 | Neufassung der Soldatenurlaubsverordnung | 541 |
| | Bundesgesetzbl. III 51-1-3 | |
| 24. 5. 67 | Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 i Abs. 2 AVAVG) | 544 |

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes

Vom 12. Mai 1967

Auf Grund des § 80a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zugleich in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine nachträglich gewährte Jubiläumszuwendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt.“

Artikel 2

Sind vor der Verkündung dieser Verordnung Steuerabzugsbeträge von Jubiläumszuwendungen einbehalten worden, wird eine sich aus Artikel 1 ergebende Nachzahlung nur auf Antrag gewährt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

~~Waisengeld auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften~~

**Verordnung
zur Durchführung des § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes**

Vom 12. Mai 1967

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1065) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Ein Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes gilt an den Träger der Versorgungslast in der Höhe als abgetreten, in der dieser an die anspruchsberechtigte Person nach den Vorschriften des Kapitels I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und den ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften Zahlungen der folgenden Art geleistet hat oder leistet:

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt,
2. Ruhevergütung, Ruhelohn, Übergangsvergütung, Übergangslohn, Übergangsbezüge,
3. Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c, 37 d,
4. Kapitalabfindung,
5. Entlassungsgeld.

(2) Zu den Zahlungen nach Absatz 1 gehören auch jährliche Sonderzuwendungen nach dem Gesetz vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) und frühere auf Gesetz beruhende einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtsszuwendungen, Überbrückungszulagen).

§ 2

Der Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt in Höhe der Bruttobeträge der Zahlungen (§ 1) als abgetreten, die sich nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergeben, zuzüglich der bis zum Ablauf des 30. April 1967 gezahlten Kinderzuschläge.

§ 3

Für Zahlungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, die erst nach Beendigung der Abwicklung, spätestens nach dem 30. April 1967 fällig werden oder für zu diesen Zeitpunkten bestehende Anwartschaften der nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes anspruchsberechtigten Personen einschließlich der Ehefrauen oder Kinder auf Versorgung nach den Vorschriften des Kapitels I des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes ist zur Feststellung der Höhe des als abgetreten geltenden Anspruchs der Schätzwert in entsprechender Anwendung der Tabellen I bis V zu § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu ermitteln. Für die Berech-

der Anwartschaft ergeben würde, im Falle einer Anwartschaft auf Waisengeld jedoch der Bruttobetrag des Halbwaisengeldes zugrunde zu legen. Die Bruttobeträge sind um $\frac{1}{36}$ zu erhöhen. Die Vorschriften der §§ 158, 159 des Bundesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

§ 4

Für Zeiten zwischen dem 1. April 1951 und der Beendigung der Abwicklung, spätestens dem 30. April 1967, in denen an eine nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes anspruchsberechtigte Person oder an deren Hinterbliebene eine auf der Nachversicherung nach § 72 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes beruhende Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gezahlt wurde oder wird, gilt der Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung an den Träger der Versorgungslast in der Höhe der Versorgungsbezüge als abgetreten, die sich bei Anwendung der Vorschriften des Kapitels I des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und der ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften, auch auf Grund von Soll- oder Kannvorschriften, ergeben würden.

§ 5

Wird eine auf der Nachversicherung nach § 72 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes beruhende Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erst nach Beendigung der Abwicklung, spätestens nach dem 30. April 1967 fällig oder ist der Versicherungsfall zu diesen Zeitpunkten noch nicht eingetreten, so findet § 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der in ihm bezeichneten Zahlungen die Bruttoversorgungsbezüge treten, die sich bei Anwendung der Vorschriften des Kapitels I des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und der ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften, auch auf Grund von Soll- oder Kannvorschriften, ergeben würden.

§ 6

(1) Der in § 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes bezeichnete Kapitalbetrag der auf der Nachversicherung nach § 72 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes beruhenden Rente ist aus den in der Zeit vom 1. April 1951 bis zur Beendigung der Abwicklung, spätestens bis zum 30. April 1967 gezahlten Rentenbeträgen und dem in entsprechender Anwendung der in § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Tabellen I bis V und des § 3 Satz 2 ermittelten Schätzwert der Rente und der Rentenanwartschaften zu errechnen. Bei der Berechnung des Schätzwertes laufender Renten sind Kinderzuschläge bei der Berechnung des Schätzwertes der

einer Anwartschaft auf Versichertenrente ist ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anzunehmen. Beruhen die Rente und die Rentenanwartschaften nur zum Teil auf der Nachversicherung nach § 72 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes, so ist nur dieser Teil der gezahlten oder noch zu zahlenden Rente und der Rentenanwartschaften zugrunde zu legen.

(2) Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung hat den Kapitalbetrag nach Absatz 1 auf Verlangen des Trägers der Versorgungslast zu ermitteln und ihm den Kapitalbetrag und dessen Berechnung mitzuteilen. Der Träger der Versorgungslast hat dem Träger der Rentenversicherung die Verwaltungskosten in Höhe von 1 v. H. des in Satz 1 genannten Kapitalbetrages zu ersetzen.

§ 7

Besteht der Träger der Versorgungslast aus mehreren Aufnahmeeinrichtungen (§ 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes), so ist der von ihnen

bestellte Treuhänder oder die die Treuhänderaufgaben wahrnehmende Einrichtung ermächtigt und verpflichtet, für die den Träger der Versorgungslast bildenden Aufnahmeeinrichtungen Ansprüche nach dem Gesetz anzumelden und Zahlungen entgegenzunehmen. Die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte des Bundes hinsichtlich der von den Aufnahmeeinrichtungen noch nicht erstatteten, nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes aus Bundesmitteln vorschußweise geleisteten Zahlungen bleiben unberührt.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 30 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1965 in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung**

Vom 22. Mai 1967

Auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 305), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenurlaubsverordnung vom 20. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung vom 13. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 281), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des § 4 wird Absatz 1.
- b) An den Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soldaten, die während des Grundwehrdienstes auf Grund ihrer durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eig-

nung militärfachlich verwendet werden (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes), erhalten Erholungsurlaub wie Soldaten auf Zeit in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils hinter den Worten „und Sachbezüge“ die Worte „einschließlich der Heilfürsorge“ eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut der Soldatenurlaubsverordnung unter Berücksichtigung der Änderungen dieser Verordnung bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Bekanntmachung
der Neufassung der Soldatenurlaubsverordnung
Vom 22. Mai 1967

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung vom 22. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 540) wird nachstehend der Wortlaut der Soldatenurlaubsverordnung vom 20. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 529) in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom

- 21. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 658),
- 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1018),
- 13. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 281) und
- 22. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 540)

bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 305) erlassen worden.

Bonn, den 22. Mai 1967

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

**Verordnung
über den Urlaub der Soldaten
(Soldatenurlaubsverordnung)**

Erster Abschnitt

Erholungs- und Heimaturlaub

§ 1

**Erholungs- und Heimaturlaub der Berufssoldaten
und der Soldaten auf Zeit**

Für den Erholungs- und Heimaturlaub der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Übertragung des Erholungsurlaubs

Soweit Erholungsurlaub im laufenden Urlaubsjahr versagt worden ist, weil seiner Erteilung zwingende dienstliche Erfordernisse entgegenstanden, ist er auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen. Dieser Urlaub verfällt mit dem Ende des nächsten Urlaubshalbjahres.

§ 3

**Erholungsurlaub der Soldaten auf Zeit
im letzten Urlaubsjahr**

Läuft die Zeit, für die ein Soldat auf Zeit in sein Dienstverhältnis berufen ist, vor Ende des Urlaubsjahres ab, so beträgt der Erholungsurlaub für dieses Urlaubsjahr ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzeit.

§ 4

**Dauer des Erholungsurlaubs
während des Grundwehrdienstes**

(1) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leisten, stehen für jedes volle Vierteljahr ihrer Dienstzeit mit einer ungeraden Ordnungszahl je fünf Werktagen und für jedes volle Vierteljahr ihrer Dienstzeit mit einer geraden Ordnungszahl je vier Werktagen Erholungsurlaub zu. Zur Dienstzeit rechnet auch die Zeit einer Wehrübung, die im Anschluß an den Grundwehrdienst abgeleistet wird.

(2) Soldaten, die während des Grundwehrdienstes auf Grund ihrer durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung militärfachlich verwendet werden (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes), erhalten Erholungsurlaub wie Soldaten auf Zeit in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3.

Zweiter Abschnitt

**Urlaub aus besonderen Anlässen
(Sonderurlaub)**

§ 5

Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit

(1) Soldaten kann nach einem Einsatz, durch dessen Besonderheiten sie außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt waren, zur Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angemessener Urlaub im Einzelfall bis zu einer Woche unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung stellt in Verwaltungsvorschriften fest, welcher Einsatz mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist, und bestimmt, in welchem Umfang Urlaub für die einzelnen Arten eines solchen Einsatzes gewährt werden kann.

§ 6

**Urlaub zur Wiederherstellung
der vollen Dienstfähigkeit**

Einem Soldaten kann zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit auf Grund eines truppenärztlichen Vorschlages Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Dabei bestimmt der für die Erteilung des Urlaubs zuständige Vorgesetzte, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

§ 7

Urlaub aus persönlichem Anlaß

Einem Soldaten kann aus besonderem persönlichem oder familiärem Anlaß, insbesondere bei Todesfällen, schweren Erkrankungen oder festlichen Ereignissen in seiner Familie, der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

§ 8

Urlaub aus wichtigem Grunde

(1) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann, abgesehen von den Fällen der §§ 5 bis 7, aus wichtigem Grunde Urlaub unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der Heilfürsorge bis zu sechs Monaten gewährt werden. Der Bundesminister der Verteidigung kann in besonderen Ausnahmefällen einen längeren Urlaub bewilligen.

(2) Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Zwecken dient, können dem Soldaten Geld- und Sachbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit Geldbezüge jedoch nur in halber Höhe belassen werden. Der

Bundesminister der Verteidigung kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(3) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, kann aus wichtigem Grunde Urlaub unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der Heilfürsorge gewährt werden, wenn die Nichtgewährung des Urlaubs für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 9

Wahlurlaub

Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat, hat Anspruch auf den für die Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge.

§ 9a

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in einer kommunalen Vertretungskörperschaft

Zur Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist den Berufssoldaten und den Soldaten auf Zeit der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren.

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 10

Zuständigkeit

Der Urlaub wird vom Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

§ 11

Urlaub nach dem Eignungsübungsgesetz

Die §§ 2 und 4 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 71) bleiben unberührt. Der nach diesen Vorschriften gewährte Urlaub aus dem früheren Arbeits- oder Dienstverhältnis wird auf den Erholungsurlaub, der dem Soldaten für den gleichen Zeitraum zusteht, angerechnet.

§ 12*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20. Mai 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnungen.

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 143 i Abs. 2 AVAVG)**

Vom 24. Mai 1967

Auf Grund des § 143 i Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Krankenkasse erhält als Pauschbetrag einen Vomhundertsatz des an ihre Mitglieder ausgezahlten Schlechtwettergeldes.

(2) Für die Zeit vom 1. November 1963 bis 31. Oktober 1966 sind als Pauschbetrag 14,5 vom Hundert des an die Mitglieder der Krankenkasse gezahlten Schlechtwettergeldes zu entrichten.

(3) Vom 1. November 1966 an ist zur Ermittlung des Vomhundertsatzes der zu Beginn der jeweiligen Schlechtwetterzeit geltende, in vom Hundert ausgedrückte allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse mit 1,4 zu vervielfachen. Der Vomhundertsatz ist auf volle Zehntel auf- oder abzurunden.

(4) Wird die am 1. November 1966 geltende Anlage zu § 143 g Abs. 3 AVAVG durch eine neue

Anlage mit höheren Leistungen ersetzt, so mindert sich die Zahl 1,4 in dem Verhältnis, in dem sich das für einen Stundenlohn von 4,97 Deutsche Mark je Ausfallstunde zu gewährende Schlechtwettergeld erhöht.

§ 2

Beträge, die die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Zeit ab 1. November 1963 auf Grund der Elften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 15. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 338) gezahlt hat, sind auf die Pauschbeträge nach § 1 anzurechnen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1963 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer